



Datenschutzordnung

Der Verein verarbeitet in vielfacher Weise automatisierte personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gilt für den Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

1. Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Spendern und Kunden, sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten an Dritte weitergeleitet (z. B. per Email möglich). In all diesen Fällen ist die EU-DSGVO, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

2. Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

- a) Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Mitgliedern. Für jede Kategorie von Mitgliedern im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
- b) Für die Mitgliederverwaltung des „Freunde und Förderer der Lambertus-Chöre, Langenberg e.V.“ verarbeiten wir die Namen und die Adresse des Mitglieds sowie die Bankverbindung des Mitglieds oder eines separaten Kontoinhabers. Ohne eine Bereitstellung dieser Daten ist eine Mitgliedschaft nicht möglich. Die Erhebung und die Verarbeitung erfolgen nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO auf der Rechtsgrundlage vertraglicher Berechtigungen. Eine Einwilligung ist nicht erforderlich.
- c) Um einen einfacheren Kontakt zum Mitglied zu pflegen wird die E-Mail-Adresse und die Einwilligung des Mitglieds zu diesem Kommunikationsweg abgefragt. Bei Nichteinwilligung erfolgt der Kommunikationsweg über postalischen Weg.
- d) Um einen vergünstigten (Eine Karte pro Mitglied um 10% günstiger) und vorgezogenen Einkauf von Konzertkarten der geförderten Chöre zu erhalten, wird die Einwilligung des Mitglieds abgefragt, ob der Name und die Adresse (in Form von Papierlisten) an die Verkaufsstelle ausgegeben werden darf. Bei Nichteinwilligung steht dem Mitglied diese Möglichkeit nicht zu.
- e) Alle oben genannten Punkte werden mit dem Anmeldebogen (Vorlage: „F00_Anmeldebogen“) abgefragt und schriftlich dokumentiert im Ordnersystem abgelegt. Die erfassten Daten werden in eine zentrale Mitgliederdatei übertragen und dort weiter verwaltet.

3. Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht. Die Einwilligung wird in schriftlicher Form abgefragt (Vorlage: „F02_Datenhaltung_Vorstand“). Dieses Dokument wird im Ordnersystem abgelegt. Die erfassten Daten werden in eine zentrale Mitgliederdatei übertragen und dort weiter verwaltet. Die zeitgeschichtliche Dokumentation von Ereignissen wird in der Vereins-Chronik festgehalten.

4. Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe der Schriftführerin/dem Schriftführer zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der Schriftführerin/ dem Schriftführer stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Sie/Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von Mitgliedern zuständig.

5. Ablagevoraussetzung der erfassten Daten

Die digitalen Mitgliedsdaten sind auf einem Rechner abgelegt, der einen aktuellen Virens scanner und eine eingerichtete Firewall hat. Ebenfalls sind die Dateien mit Mitgliedsdaten mit einem Kennwort versehen, das dem Vorstand bekannt ist.

Formulare und Listen die in Papierform vorliegen sind so abzulegen, dass deren Ort nicht sofort zugänglich und einsehbar ist.

6. Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und –listen

- a) Listen von Mitgliedern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- b) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung des Mitglieds vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- c) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

7. Kommunikation per E-Mail

Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail unter einander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

8. Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Vorstandsmitglieder im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten. Dieses wird in schriftlicher Form abgefragt (Vorlage: „F01_Verpflichtungserklärung_Vertraulichkeit“). Dieses Dokument wird im Ordnersystem abgelegt. Die erfassten Daten werden in eine zentrale Mitgliederdatei übertragen und dort weiter verwaltet.

9. Datenschutzbeauftragte/Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel weniger als zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein keine Datenschutzbeauftragte/ Datenschutzbeauftragten zu benennen. Bei Fragen zum Datenschutz ist ein Mitglied vom Vorstand anzuschreiben oder die E-Mail: leitung.ffl@lambertuschoere-langenberg.de zu verwenden.

10. Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- a) Der Vorstand darf nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
- b) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß gesetzlicher Vorgaben geahndet werden.

11. Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 04.04.2022 beschlossen.